

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Munich Consulting Group GmbH (Stand 03.04.2020)

Die hier im Folgenden aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Zusammenarbeit mit der Munich Consulting Group GmbH (Im Folgenden durch „MCG“ abgekürzt). Eventuell andere, unter die Benennung „MCG“ fallenden Gesellschaften werden von diesen AGB nicht erfasst.

§ 1 Allgemeines

1.1 Alle Leistungen der MCG werden aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erbracht. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden von der MCG zurückgewiesen, soweit dies nicht individualvertraglich anders festgelegt wird - es bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.

1.2 Individuell, schriftlich getroffene Vereinbarungen gehen diesen AGB vor. Mündliche Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie zumindest in Textform von der MCG bestätigt wurden.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

2.1 Angebote sind stets freibleibend.

2.2 Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung seitens der MCG zustande. Erfolgt die Leistungserbringung der MCG ohne vorherige Auftragsbestätigung, so kommt der Vertrag mit Beginn der Tätigkeit der MCG zustande, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich nach Kenntnisnahme widerspricht.

§ 3 Vertragsgegenstand

3.1 Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in Verbindung mit der Auftragsbestätigung. Die Leistungsbeschreibung beinhaltet abschließend die vom Auftraggeber mitgeteilten Projektanforderungen an die von der MCG zu erbringende Dienstleistung.

3.2 Ergänzungen oder Änderungen der Leistungsbeschreibung bedürfen zur Geltung der zweiseitigen Willenserklärung und je nach Art und Umfang zumindest der Textform.

§ 4 Preise und Zahlungen

4.1 Die Leistungen der MCG erfolgen zu den Preisen und Bedingungen der Auftragsbestätigung bzw. der gemäß § 3 veränderten Leistungsbeschreibung. Die darin genannten Preise sind verbindlich. Die Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.2 Die Vergütung der MCG ist zu den in der Auftragsbestätigung genannten Terminen fällig. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, sind Zahlungen ab Rechnungsdatum innerhalb von zehn Tagen ohne jeden Abzug zu leisten. Geleistete Zahlungen gelten als dann vollbracht, wenn sie auf dem Konto des Auftragnehmers gutgeschrieben wurden.

4.3 Werden Leistungen nach Aufwand vergütet, dokumentiert die MCG die Art und Dauer der Tätigkeiten und übermittelt diese Dokumentation mit der Rechnung. Die MCG ist berechtigt, Leistungen, die nach Aufwand vergütet werden, monatlich abzurechnen.

4.4 Die MCG ist berechtigt, bei Fälligkeit Zinsen gemäß § 288 BGB Absatz 1 zu berechnen. Das Recht der MCG, einen darüber hinaus entstandenen höheren Verzugschaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

§ 5 Liefertermine und Störungen bei der Leistungserbringung

5.1 Termine und Fristen sind stets verbindlich, es sei denn, sie sind von den Parteien im Einzelfall als unverbindlich bezeichnet.

5.2 Erhöht sich der Aufwand aufgrund eines Ereignisses, welches keine der Parteien zu vertreten hat, kann die MCG die Vergütung des Mehraufwandes zu den marktüblichen Konditionen verlangen.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers

6.1 Der Auftraggeber benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner/Projektleiter. Dieser kann für den Auftraggeber gegenüber der MCG verbindliche Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Ansprechpartner/Projektleiter steht der MCG für notwendige Information zur Verfügung.

6.2 Der Auftraggeber stellt der MCG zum Auftragsbeginn alle notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

6.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeit des Auftragnehmers zu unterstützen. Insbesondere wird er unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre schaffen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Dienstleistung erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen zählen unter anderem, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer Zugang zu den für seine Tätigkeit notwendigen Informationen verschafft und dem Auftragnehmer rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen versorgt.

6.4 Verzögert sich die Leistungserbringung durch die MCG aufgrund vom Auftraggeber verspätet vorgelegter Unterlagen, verlängert sich der Bearbeitungszeitraum automatisch um den entsprechenden Zeitraum. Durch die Verzögerung benötigter Mehraufwand wird von der MCG gesondert zu marktüblichen Konditionen in Rechnung gestellt.

6.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt seine Leistungserbringung unverzüglich einzustellen, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen auch nach der 1. Mahnung nicht nachkommt.

§ 7 Untervergabe der Leistung

7.1 Die MCG ist berechtigt, für die Leistungserbringung Dritte einzuschalten und den Auftrag ganz oder teilweise unter zu vergeben, sofern dadurch schutzwürdige Interessen des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

§ 8 Haftung

8.1 Die Haftung der MCG ist mit Ausnahme der folgenden Regelungen ausgeschlossen. Die MCG haftet wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ansonsten haftet die MCG nur wegen schuldhaften oder grob fahrlässigen Verhaltens von Organen oder Erfüllungsgehilfen der MCG. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die MCG nicht bei leichter Fahrlässigkeit.

8.2 Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die MCG haftet nicht für unvorhersehbare Schäden des Auftraggebers.

8.3 Die Haftung für Schäden, die durch Leistungen der MCG an Rechtsgütern des Auftraggebers hervorgerufen werden, ist ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

8.4 Die Haftung der MCG, im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung, für Schuldhaftigkeit und grobe Fahrlässigkeit bei Personen- und Sachschäden ist auf € 10.000.000,00 begrenzt, bei Vermögensschäden auf € 1.000.000,00.

§ 9 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

9.1 Der Auftraggeber kann gegen Ansprüche der MCG nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

9.2 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber gegenüber der MCG nicht zu.

§ 10 Rechte Dritter

10.1 Der Kunde steht dafür ein, dass alle an die MCG übergebenen Informationen und Unterlagen frei von Rechten Dritter sind. Sofern die MCG von einem Dritten wegen einer Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen wird, ist der Kunde verpflichtet, die MCG von diesen Ansprüchen freizustellen.

10.2 Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen (insb. Rechtsverfolgungskosten), die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 11 Rücktritt, Kündigung

11.1 Beide Parteien können die Vertragsbeziehung mit einer Frist von sechs (6) Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird hiervon nicht berührt.

11.2 Kündigt der Kunde den Vertrag, werden die bisher erbrachten Leistungen anteilig bis zum Wirksamwerden der Kündigung abgerechnet. Darüber hinaus ersetzt der Auftraggeber der MCG diejenigen Kosten, die der MCG aus Anlass und zum direkten Zweck der Durchführung des gekündigten Leistungsumfanges unter Beachtung der kaufmännischen Sorgfalt nachweislich entstanden sind und im Rahmen des zumutbaren nicht mehr vermeidbar waren oder sind.

§ 12 Rechtswahl, Gerichtsstand, Schriftform

12.1 Für Verträge zwischen dem Auftraggeber und der MCG gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.2 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der MCG alleiniger Gerichtsstand, wenn der Auftraggeber Kaufmann oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist.

12.3 Erfüllungsort ist Sitz der MCG.

12.4 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Abänderung der Schriftformklausel muss schriftlich erfolgen.

§ 13 Salvatorische Klausel

13.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages zwischen den Parteien unwirksam sein, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es ist anstelle der unwirksam gewordenen Bestimmung eine dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nah kommender anderer Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.